



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



06. 11. 2017

Aktenzeichen
4021 E - III. 40/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Wehner
Telefon: 0211 8792-205

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

3. Sitzung des Rechtsausschusses am 8. November 2017

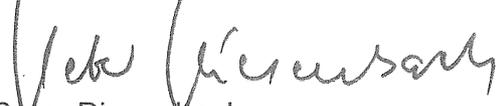
Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 7
„Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft wegen
Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am 13. Juli 2017 in
Düsseldorf?“

Anlagen
60

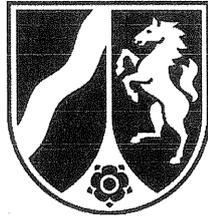
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**3. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. November 2017**

Schriftlicher Bericht zu TOP 7

**„Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft
wegen Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am
13. Juli 2017 in Düsseldorf?“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung werden die in dem Anmelde-schreiben vom 16. Oktober 2017 aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Hinsichtlich der schon in der Anmeldung des gleichlautenden Tagesordnungspunkts „Fehlerhafte Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft wegen Beleidigung und Körperverletzung einer Studentin am 13. Juli 2017 in Düsseldorf?“ mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 für die Sitzung des Innenausschusses am 19. Oktober 2017 gestellten Fragen

- a) *Ist der Sachverhalt in dem Artikel richtig wiedergegeben?*
- c) *Wegen welcher konkreten Straftatbestände wurde seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt?*
- d) *Warum wurde der polizeiliche Staatsschutz nicht in die Ermittlungen eingebunden?*
- e) *Warum fanden die Fotos, die die Studentin von der Täterin anfertigte, bei der Ermittlung keine Berücksichtigung?*

wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 16. Oktober 2017 (Vorlage 17/203) Bezug genommen.

Zu den Fragen

- b) *Wie bewertet das Ministerium den Sachverhalt?*
- f) *Wurde die Staatsanwaltschaft Düsseldorf von der Polizei Düsseldorf darüber informiert, dass diese davon ausgeht, dass weitere Ermittlungen in dem Fall Erfolg versprechen, und, wenn ja, wann wurde sie informiert?*
- g) *Hat der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren wiederaufgenommen und, falls ja, hat er die Polizei Düsseldorf hierüber bereits informiert und wann erfolgten Wiederaufnahme des Verfahrens und Information der Polizei?*

ist auszuführen:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat berichtet, dass die Staatsanwaltschaft - wie in dem vorbezeichneten Bericht der Landesregierung (Vorlage 17/203) bereits avisiert - zur Klärung der Frage, ob weitere Ermittlungen erfolgversprechend sind, mit dem Staatsschutzkommissariat des Polizeipräsidiums Düsseldorf Kontakt aufgenommen habe. Die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Erkenntnisse, die zur Ermittlung der unbekanntenen Beschuldigten geeignet wären, hätten sich bislang nicht ergeben.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat berichtet, er habe gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft keine Bedenken. Das Ministerium der Justiz hat keinen Anlass, dieser Bewertung entgegenzutreten.

Zur Frage

- h) Nimmt das Justizministerium den Vorfall als Anlass, die Erfassung islamfeindlicher Straftaten bei der Justiz einzuführen, wie bei der Polizei seit dem 1. Januar 2017 vorgesehen, bzw. eine bundesweite Abstimmung zur Anpassung des EDV-Systems einzuleiten?*

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage der justiziellen Erfassung von Hasskriminalität befasst. Auf ihrer Frühjahrstagung am 21./22. Juni 2017 hat sich die Konferenz auf der Grundlage des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße und aussagekräftige Erfassung von Hasskriminalität in justiziellen Statistiken und alternativen Darstellungsmethoden“ mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Erfassung von Hasskriminalität zu verbessern, um das Ausmaß und die Entwicklung des Phänomens besser abschätzen zu können. Zugleich haben die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die bei den Landesjustizverwaltungen erhobenen Daten vom Bundesamt für Justiz zusammenführen zu lassen und gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen einen einheitlichen Erhebungsbogen abzustimmen. Diesen Abstimmungsprozess hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im August 2017 eingeleitet. Der Abstimmungsprozess, der eine bundesweit einheitliche justizielle Erfassung sicherzustellen soll, ist noch nicht abgeschlossen.

Nach der justiziellen Definition werden dem Themenfeld der Hasskriminalität in Anlehnung an § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs Straftaten zugeordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Für Zwecke dieser Statistik sind Straftaten dann der Hasskriminalität zuzuordnen, „wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet“. Darunter fallen auch islamfeindliche Straftaten.